

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR NIEDERDRUCKANSCHLUSSVERORDNUNG (NDAV)

Gültig ab 1. Mai 2007

1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Gronau GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz den Stadtwerke Gronau GmbH bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Herstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des den Anschlussnehmer betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsanlagen (Ortsnetzanlagen und notwendige Zuführungsleitungen).

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von den Stadtwerken Gronau GmbH festgelegt. Kostenanteile, die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

1.2 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0,5 \cdot K \cdot P / \Sigma P$$

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro

K: Den Niederdruckkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile

P: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in

kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung

ΣP: Die Summe der P für alle der Versorgung der Niederdruckkunden – einschließlich der noch zu erwarten den Niederdruckkunden – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 und 1.2

2 Hausanschlusskosten (Netzanschlusskosten)

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerke Gronau GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (Netzanschlusses), d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Stadtwerke Gronau GmbH stellt dem Anschlussnehmer für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung.

3 Antrag, Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von Stadtwerken Gronau GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die Stadtwerke Gronau GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten zu entnehmen.

Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerke Gronau GmbH auf Grund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Gronau GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß Seite 2 von 2 § 9 Abs. 2 oder § 11 Abs. 5 NDAV bleibt unberührt.

4 Inbetriebsetzung

Die Stadtwerke Gronau GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilnetz an. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von Stadtwerken Gronau GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6 Technische Anschlussbedingungen gem. § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen den Stadtwerken Gronau GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den unter www.stadtwerke-gronau.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen den Stadtwerke Gronau GmbH festgelegt.

7 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von den Stadtwerke Gronau GmbH zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch die Stadtwerke Gronau GmbH durch den Kunden selbst. Die Stadtwerke Gronau GmbH wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen den Stadtwerke Gronau GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen den Stadtwerke Gronau GmbH mit, so sind die Stadtwerke Gronau GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Gasverbrauches von vergleichbaren Kunden zu schätzen.

8 Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

8.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Gronau GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

8.2 Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 NDAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	2,55 €
Nachinkassogang	13,00 €
Sperrung	20,00 €

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Pauschalen nach 8.2 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8.3 Bei Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit wird folgende Pauschale in Rechnung gestellt:

Netto	brutto*
51,00 €	60,69 €

*) inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19 %); Wert kann gerundet sein

Bei Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8.4 Der Kunde hat den Stadtwerke Gronau GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

9 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in Ziffer 8.2 genannten Entgelte, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %, Stand 1. Januar 2007) zusätzlich berechnet.

10 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

11 In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.05.2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen den Stadtwerke Gronau GmbH zur AVBGasV vom 01.01.2001.